

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 13.03.2019, 16:00 Uhr

Öffentlich

Geschäftsordnungsantrag

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 18 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung):**

Antrag StRat B. Bentele:

Die TOPs 7 und 8 werden aufgrund des Bürgerinteresses getauscht.

zu 4 **Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Es wird bekanntgegeben, dass in der letzten Gemeinderatssitzung Bauplatzvergaben in den Baugebieten „Herisesch IV“ und „Wittfeld Ost“ beschlossen worden sind.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

zu 5 **Neubau Kindergarten Schäferhof - Vergabe und Baubeschluss** **Vorlage: 029/2019**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 22 Ja-Stimmen):

1. Die Kostenobergrenze in Höhe von 5.885.000 € inkl. 19% MwSt. wird aufgehoben. Entsprechend der Wertungsmatrix erhält der Bestbieter 1003, die Firma Weizenegger Objektbau GmbH Bad Wurzach, den Auftrag, den Neubau Kindergarten Schäferhof zu Gesamtkosten von 6.104.953,78 € zu erstellen (Baubeschluss).
2. Zusätzlich zu den Leistungen der ursprünglich abgestimmten funktionalen Leistungsbeschreibung werden folgende Leistungen beim Bestbieter beauftragt:
 - Technisches Gebäudemanagement über die Dauer von 5 Jahren zum Preis von 96.737,00 €
 - Erweiterung des Außenbereichs um den südlichen Grundstücksteil mit altem Baumbestand zum Preis von 9.854,05 €
 - Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr zum Preis von 18.976,60 €
3. Der bisherige Planungsausschuss wird beschließender Bauausschuss im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel.

- zu 6 **Neubau Sporthalle Manzenberg - Bedarfe, Standorte und Konzepte**
Vorlage: 026/2019**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- zu 7 **Neubau von 6 Bushaltestellen mit Buswendeanlage am Manzenberg**
- Gestaltung und Ausstattung der Bushaldebereiche
- Genehmigung der Mehrkosten
- Beauftragung der Fertigteilbauarbeiten für die Pavillons
Vorlage: 032/2019/1**

**Beschluss
(einstimmig beschlossen bei 21 Ja-Stimmen und 1 Befangenheit):**

1. Der Planung, der Gestaltung und der Ausstattung der Bushaldebereiche wird zugestimmt.
2. Den Mehrkosten von 150.000 € für die zusätzlichen Maßnahmen wird zugestimmt.

- zu 8 **Sanierung Freibad Obereisenbach**
- Abstimmung Planung und Baubeschluss
Vorlage: 304/2019/1**

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 10 Ja-Stimmen,
8 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen):**

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im Herbst 2019 / Frühjahr 2020 auf Grundlage der Kostenberechnung „mit eigenem Technikgebäude am Kinderbecken“ in Höhe von 3.067.463,00 € realisiert (Baubeschluss).

**Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 15 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen):**

2. Der Gemeinderat bestimmt den bestehenden Arbeitskreis „Freibad Obereisenbach“ als beschließenden Planungsausschuss im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Planansatzes. Der Planungsausschuss besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der Fraktionen der Freien Wähler und der CDU sowie einem Mitglied der Fraktionsgemeinschaft SPD/Grüne. Beratend stehen dem Planungsausschuss ein Vertreter des Fördervereins, der Ortsvorsteher, ein Mitglied des Ortschaftsrates sowie ein Vertreter von VauDE zur Seite.

- zu 9 **Gebäude Ritter-Arnold-Schule: Umnutzung von Erdgeschoss und Obergeschoss zur Kindertagesstätte - Kostenfeststellung**
Vorlage: 018/2019/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 19 Ja-Stimmen):

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- zu 10 **Wirtschaftsplan des "Städtischen Wasserwerks Tett nang" für das Wirtschaftsjahr 2019**
Vorlage: 001/2019/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 19 Ja-Stimmen):

1. Der Wirtschaftsplan des Städtischen Wasserwerks Tett nang für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

1.1	Im <u>Erfolgsplan</u> mit	
	- Erträgen von	687.900 €
	- Aufwendungen von	770.606 €
	- einem Verlust von	- 82.706 €

	im <u>Vermögensplan</u> mit	
	- Einnahmen und Ausgaben von	378.400 €

1.2	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	147.000 €
-----	---	-----------

1.3	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €
-----	---	-----

1.4	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	150.000 €
-----	--	-----------

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2019 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und die Genehmigung zum Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 96 und 89 Abs. 2 GemO i.V. mit § 12 EigBG einzuholen.
-

- zu 11 **Überprüfung / Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2019**
Vorlage: 003/2019/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 19 Ja-Stimmen):

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentli-

che Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

3. Die Stadt Tettanang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 / 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2019 und die Finanzplanung für das Jahr 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (275.930,23 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (135.682,96 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (255.754,93 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (155.858,26 €) verrechnet.
9. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (3.102,21 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (51.064,70 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (7.025,06 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des

Jahres 2017 (47.141,85 €) verrechnet.

10. Es erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

Jahr 2019: 1,94 €

Restbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (83.353,33 €),

Teilbetrag (58.000,00 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2015

Jahr 2020: 1,94 €

Restbetrag (98.077,21 €) der Kostenunterdeckung 2015

Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum 2019/2020: 0,31 €

Restbetrag (19.147,08 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2017.

11. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 10.12.1997 (Mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019)

Auf Grund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettanang am 13. März 2019 folgende Satzung für die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.1977 (mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem 01.01.2019 € 1,94

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 40 Abs.2 bis 4 gewichtete versiegelte Flächen

ab dem 01.01.2019 € 0,31

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

12. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
 13. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.
-

**zu 12 Überprüfung / Neukalkulation der Frischwassergebühr des "Städtischen Wasserwerks Tettang" zum 01.01.2019
Vorlage: 004/2019/1**

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 19 Ja-Stimmen):

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2019 und 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2019 sowie die Finanzplanung des Jahres 2020 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden aufgrund des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht nur die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Juli 2004 mit Änderung vom 28. Oktober 2004, 10.12.2008, 18.11.2009 und 13.03.2019.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28.05.1996 (Ges. Bl. S. 481) hat der Gemeinderat am 13. März 2019 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Juli 2004 mit Änderung vom 28. Oktober 2004, 10.12.2008, 18.11.2009 und 13.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2019 € 1,50.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2019 € 1,50.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

8. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
9. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsicht gemäß §4 Abs.3 GemO anzuzeigen.

zu 13 Bürgerfragestunde

Es kamen keine Wortmeldungen.

zu 14 Mitteilungen und Anfragen

Es gab keine Mitteilungen der Verwaltung.

Anfragen aus dem Gemeinderat:

- Beschilderung Loretostraße an der Engstelle Loretokapelle
Bereits in einer vergangenen Sitzung habe man moniert, dass die Beschilderung noch nicht geändert wurde, obwohl es dazu einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gebe.

Die geplante Änderung habe man mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde besprochen, sei jedoch abgelehnt worden, so die Verwaltung. Eine entsprechende Rückmeldung sei auch bereits per Mail an den Gemeinderat versandt worden.

- Müll entlang der L 333

Entlang der L 333 sei wieder eine erhebliche Verunreinigung durch McDonald's Verpackungen zu beobachten. Es wird darum gebeten, dies zu klären.

- Zeitungen im Bach

Es sei zu beobachten, dass Zeitungen (Südfinder) in den Breitenrainbach anstatt in die Briefkästen geworfen werden. Die Verwaltung wird deshalb darum gebeten, mit Südfinder in Kontakt zu treten, um dies abzustellen.

- Bauzeitenplan mit allen Projekten

Man habe heute einen sehr guten Bauzeitenplan für die Sanierung des Freibades Obereisenbach erhalten. So einen Plan wünsche man sich mit allen laufenden Projekten, damit man einen Überblick bekommt, in welchem Stadium sich die Projekte befinden.

- Ausbesserung der Straßenbankette

Im Hinterland sei das Straßenbankett teilweise sehr kaputt, daher wird um eine Ausbesserung gebeten. Das Frühjahr sei der beste Zeitpunkt für diese Arbeiten.

Der Bauhof sei gerade dabei, entsprechende Kontrollen durchzuführen, um die Schäden zu erfassen und die weiteren Schritte veranlassen zu können, so die Verwaltung.

- Auflistung der Unfallschwerpunkte

Bereits im November habe man um eine Auflistung der Unfallschwerpunkte in Tettang gebeten, bis heute sei jedoch noch keine Antwort gekommen.

Diese Auflistung werde man diese Woche noch liefern, so die Verwaltung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Verkehrsschau an der Kreuzung Oberhof/Schäferhof verschiebt. Aufgrund der momentanen Baustelle am Manzenberg sei das Verkehrsaufkommen anders und deshalb wäre eine Verkehrsschau nicht realistisch. Außerdem wolle das Regierungspräsidium vorher noch eine Verkehrszählung. Die Verkehrsschau werde dann im Juni/Juli stattfinden.

- Mangelhafte Ausbesserungsteerungen bei Tiefbauarbeiten

Es sei vermehrt festzustellen, dass die Qualität von Ausbesserungsteerungen bei Tiefbauarbeiten im Gegensatz zu früher stark nachgelassen habe. Die Straßen würden inzwischen immer öfter von Fremdfirmen aufgemacht, um Kabel oder Rohre zu verlegen. Durch die schlechten Ausbesserungsteerungen würden dann früher oder später Kosten für die Stadt entstehen, die ggf. vermeidbar seien. Deshalb solle man zukünftig darauf achten, dass die Ausbesserungen vernünftig gemacht werden.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.